

Abstimmungsbekanntmachung der Stadt Münster über den Bürgerentscheid am 27. April 2008

Gemäß § 26 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird am Sonntag, 27.04.2008 in der Stadt Münster ein Bürgerentscheid durchgeführt. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die zur Abstimmung gestellte Frage lautet:

Soll der Ratsbeschluss vom 24.10.2007 zur Finanzierung einer Kultur- und Kongresshalle aufgehoben werden und die Stadt Münster kein Geld für den Bau und Betrieb einer Kultur- und Kongresshalle auf dem Hindenburgplatz ausgeben?

Das Stadtgebiet Münster ist in 68 Abstimmungsbezirke aufgeteilt. Der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum in dem die/der Abstimmungsrechtige abstimmen kann, sind in der Abstimmungsbenachrichtigung, die in der Zeit vom 01.04.2008 bis 05.04.2008 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Abstimmungsbezirke kann während der allgemeinen Dienstzeit

im Wahlamt, Klemensstraße 10, 48143 Münster, Stadthaus 1, Stadthaussaal, Eingang G, Platz des Westfälischen Friedens eingesehen werden.

Jede/r Abstimmungsrechtige kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Abstimmungsrechtige soll die Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Bundespersonalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum bereitgehalten werden. Jede/r Abstimmungsrechtige hat eine Stimme.

Auf dem Stimmzettel befinden sich zwei Kreise, die mit **Ja** bzw. **Nein** gekennzeichnet sind.

Die/Der Abstimmungsrechtige gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem Stimmzettel in einem der beiden Kreise ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob ihre/seine Stimme für **Ja** oder **Nein** gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von der/dem Abstimmungsrechtigten in einer Wahlzelle des Abstimmungsraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht sichtbar ist.

Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Abstimmungsrechtigte, die einen Stimmschein haben, können durch Stimmabgabe in einem beliebigen Bezirk der Stadt Münster oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung teilnehmen will, muss einen Abstimmungschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Abstimmungsumschlag sowie einen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag beantragen und den (roten) Abstimmungsbriefumschlag mit dem Stimmzettel (im verschlossenen (blauen) Abstimmungsumschlag mit dem unterschriebenen Abstimmungschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort bis 16.00 einget.

Der Abstimmungsbriefumschlag kann auch bei der Abstimmungsleitung im Rathaus/Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8/9, Münster, abgegeben werden.

Für die Stadt Münster werden 33 Briefabstimmungsvorstände gebildet. Die Briefabstimmungsvorstände treten am Abstimmungstag um 16.30 Uhr im Rathaus/Stadtweinhaus, Prinzipalmarkt 8/9, Münster, zusammen. Die Auszählungen sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Abstimmungsrechtige kann ihr/sein Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Münster, den 16.04.2008

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Dr. Wolf Heinrichs
Stadtrat und Abstimmungsleiter